

Gegenantrag zu TOP 7 der Hauptversammlung der Sachsenmilch AG am 05. Juli 2016

Die Hauptversammlung möge § 13 der bestehenden Satzung (bzw. § 12 der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Satzung) wie folgt neu fassen:

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung von EUR 2.500.--. Eine ggf. darauf zu entrichtende Umsatzsteuer ist den Mitgliedern durch die Gesellschaft zu erstatten. Der Vorsitzende erhält das Doppelte des Betrages.

Begründung:

i.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Vergütung von 500,-- EUR für jedes über 4 % ausgeschüttete Prozent Dividende ist sittenwidrig, da sie geeignet ist, die Gesellschaft zu Lasten der Minderheitsaktionäre auszuplündern (insbesondere da alle Mitglieder des Aufsichtsrates entweder aus der Familie Müller stammen oder (ehemalige) Berater der Gesellschaft sind). Die vorgeschlagene Vergütung widerspricht zudem § 113, Absatz 1, Satz 2 AktG, da sie in keinem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft steht.

ii.

Im Moment schüttet die Gesellschaft 0,11 EUR Dividende aus. Damit entspricht sie zwar den Vorgaben des Aktiengesetzes hinsichtlich der Mindestausschüttung (§ 254, Absatz 1 AktG) von 4 %.

Für die Zukunft ist es aber nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft auch ihren vollen Bilanzgewinn als Dividende ausschüttet. Ferner mag es in Zukunft sogar so sein, dass die Gesellschaft auch die bisherigen Gewinnrücklagen auflöst und als Dividende ausschütten wird, denn die Gesellschaft ist nach ihrer Entoperationalisierung eigentlich nicht mehr produktiv tätig und damit auch nicht mehr notwendig. Das vorhandene Vermögen der Gesellschaft wird zum überwiegenden Teil im Cash-Pool der Müller-Group angelegt. Langfristig ist es viel effizienter und kostengünstiger, die Gesellschaft aufzulösen, die Minderheitsaktionäre abzufinden und die über 90 % des Grundkapitals, die auf die Sachsenmilch-Holding GmbH und die TMI entfallen, direkt in den Cash-Pool der Müller-Group zu investieren – ohne den Umweg über die Sachsenmilch AG und die damit verbundenen Kosten. Aus diesem Grunde kann Vorstand und Aufsichtsrat auch nicht argumentieren, dass die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Regelung der Aufsichtsratsvergütung, die auf die Ausschüttungsquote rekurriert, in Praxis irrelevant sei und nur „theoretisch“ in der Satzung stünde.

iii.

Um die behauptete Sittenwidrigkeit und den Verstoß gegen § 113, Absatz 1, Satz 2 AktG darzulegen, nehmen wir in einem Gedankenexperiment einfach einmal an, dass die Hauptversammlung des Jahres 2016 in Tagesordnungspunkt 2 beschließen würde:

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 530.931,21 wie folgt zu verwenden

Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von EUR 26, 54	= 530.800,-- EUR
Vortrag auf neue Rechnung	= 131,21 EUR“

In diesem Falle würde die Dividende von 530.800 EUR 1.048 % des Grundkapitals von 51.129,19 EUR ausmachen,

was zu einer Aufsichtsratsvergütung von $(1048-4) * 500$ EUR = 522.000,-- EUR

führen würde und bei drei Aufsichtsräten und der Verdoppelung der Vergütung an den Vorsitzenden, Herrn Theobald Müller 2.088.000.—EUR

ausmachen würde. Aus dem Gewinn von 530 TEUR würde ein Verlust von 1,5 Millionen EUR.

iv.

Eine Aufsichtsratsvergütung von 2.500.—EUR netto ist auch angemessen. Nach Entoperationalisierung bestehen die Aufgaben der Gesellschaft nur noch in der Anlage von Finanzmitteln auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Momentan wird das Vermögen in die Müller-Group investiert. Es ist zwar Aufgabe des Aufsichtsrates laufend zu überwachen, ob die Bonität der Müller-Group den Anforderungen der Aktionäre der Sachsenmilch gerecht wird. Doch ist nicht anzunehmen, dass dieser Aufgabe so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird, dass eine Vergütung, die an die Dividende gebunden ist, gerechtfertigt ist. Zudem wurde diese Regelung aus der alten Satzung, die nicht nur aus der Zeit vor der Entoperationalisierung der Gesellschaft, sondern auch noch aus der Zeit vor Zusammenlegung der Aktien stammen dürfte, blindlings übernommen. Alleine dieser Vorgang zeigt, wie wenig Aufmerksamkeit die augenblicklichen Aufsichtsratsmitglieder wichtigen Aspekten der Gesellschaft zuwenden.

v.

Eigentlich würde die schlampige Vorbereitung der Neufassung der Satzung auch Gegenanträge zu TOP 3, 4 und 6 der Hauptversammlung rechtfertigen. Angesichts der Stimmenverhältnisse verzichte ich jedoch auf entsprechende Anträge.